



Verfahrensbeschreibung

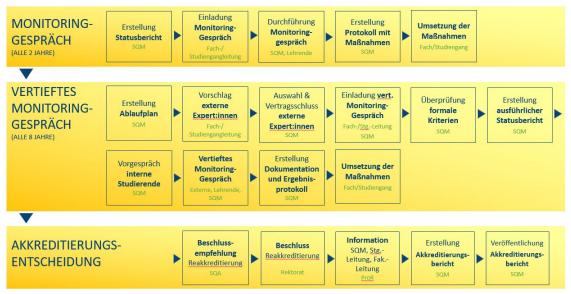
Monitoring und Reakkreditierung von Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

- Stand: April 2022 -

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 27.04.2022 die folgende Verfahrensbeschreibung beschlossen. Sie erläutert die kontinuierliche Begutachtung (Monitoring) und damit verbundene Reakkreditierung der Studiengänge (bzw. Teilstudiengänge im Sinne von Fächern in den lehramtsbezogenen Studiengängen) der Hochschule im Kontext des dialog- und entwicklungsorientierten QM-Systems.

Das QM-System versteht die (Weiter-) Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre als alltägliche Praxis zwischen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter:innen der Verwaltung. Mit den vorliegenden Instrumenten werden diese Bemühungen systematisiert und mit den externen Anforderungen an die interne Akkreditierung von Studiengängen verbunden.

Auf dieser Grundlage setzen sich die Studiengänge/Fächer regelmäßig mit den für ihren Bereich vorliegenden Daten auseinander. Sofern erforderlich entwickeln sie geeignete Maßnahmen zur Verbesserung fachlich-inhaltlicher und strukturell-organisatorischer Aspekte von Studium und Lehre und setzen diese um. Zu diesem Zweck findet in der Regel alle zwei Jahre (in begründeten Fällen spätestens nach drei Jahren) ein Monitoring-Gespräch (1) statt. Im Rahmen eines vertieften Monitoring-Gesprächs (2) findet in der Regel alle acht Jahre die Reakkreditierung von Studiengängen bzw. Fächern statt. An diesem Gespräch nehmen auch externe Sachverständige aus der Wissenschaft und der Berufspraxis, externe Studierende sowie ggf. Absolvent:innen teil. Sie begutachten den Studiengang/das Fach aus einer externen Perspektive und unterstützen die Verantwortlichen, indem sie Impulse für die Weiterentwicklung liefern. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen aus den Gesprächen, den daraus abgeleiteten Maßnahmen und einer Beschlussempfehlung der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung entscheidet das Rektorat über die Reakkreditierung des Fachs/Studiengangs (3). Anlage 1 beschreibt das Verfahren des vertieften Lehramts-Monitorings mit dem Ziel der internen Reakkreditierung der lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengänge.



1. Monitoring-Gespräch

- 1.1. Die SQM erstellt einen Statusbericht zum jeweiligen Fach/Studiengang mit Ergebnissen aus Befragungen (z. B. Modulevaluationen, Studienabschlussbefragung, Verbleibstudie und Exmatrikulationsbefragungen, Lehrveranstaltungsbefragungen) sowie Kennzahlen und übermittelt ihn an die Leitung des Fachs/Studiengangs.
- 1.2. Die Leitung des Fachs/Studiengangs beruft eine Sitzung ein, an der in der Regel alle Lehrenden des Studiengangs/Faches, Vertreter:innen der SQM sowie nach Möglichkeit Studierende teilnehmen. Dabei kann es sich auch um einen Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Fach-/Studiengangs-/Institutssitzung handeln.
- 1.3. Das Gespräch wird von der SQM moderiert und protokolliert. Im Gespräch werden ggf. Maßnahmen benannt, die zur Sicherung bzw. Verbesserung des Status quo ergriffen werden sollen. Die Maßnahmen werden im **Ergebnisprotokoll** gesondert ausgewiesen.
- 1.4. Das Protokoll wird anschließend im Umlaufverfahren zwischen der Leitung des Fachs/Studiengangs und der SQM abgestimmt.
- 1.5. Die Leitung des Fachs/Studiengangs ist für die **Umsetzung der Maßnahmen** verantwortlich. Der Stand der Umsetzung wird jeweils im folgenden Monitoring-Gespräch begutachtet und dokumentiert.

2. Vertieftes Monitoring-Gespräch

- 2.1. Die SQM erstellt rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf der Akkreditierungsfrist, einen **Ablaufplan** für die Reakkreditierung des Fachs/Studiengangs und stimmt ihn mit der Leitung des Fachs/Studiengangs ab.
- 2.2. Es sind je ein:e externe Expert:in aus den Bereichen Wissenschaft und Berufspraxis sowie ein:e externe:r Student:in am vertieften Monitoring-Gespräch zu beteiligen.

 Das Fach/der Studiengang schlägt jeweils drei hochschulexterne Vertreter:innen für die Bereiche Wissenschaft und Berufspraxis, die das Fach/den Studiengang im Rahmen des vertieften Monitoring-Gesprächs beraten und begutachten sollen, sowie aktuelle und ggf. ehemalige Studierende, die sich an der Weiterentwicklung des Fachs/Studiengangs beteiligen wollen, vor. Die SQM fragt externe Studierende sowie bei Bedarf weitere externe Personen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Berufspraxis an. Sie kann bei Bedarf die Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung einbeziehen, die über den Einbezug anderer bzw. weiterer Personen beraten und beschließen kann. Alle externen Personen müssen den Kriterien für die Unabhängigkeit externer Beteiligter an Akkreditierungsverfahren entsprechen. Sofern externe Personen beteiligt werden sollen, die nicht vom Fach/Studiengang vorgeschlagen wurden, ist der Leitung des Fachs/Studiengangs Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der Einhaltung der Kriterien für die Unabhängigkeit externer Beteiligter an Akkreditierungsverfahren zu geben.
- 2.3. Die SQM nimmt mit den ausgewählten externen Beteiligten sowie den vorgeschlagenen und ggf. weiteren internen Studierenden Kontakt auf und bittet sie um Mitwirkung am vertieften Monitoring-Gespräch. Sie bereitet einen Vertrag mit den externen Beteiligten vor, in dessen Rahmen diese bestätigen, dass sie den Kriterien für die Unabhängigkeit externer Beteiligter an Akkreditierungsverfahren entsprechen. Der Vertrag wird von der SQM zunächst im Rektorat zur Unterschrift durch den:die Rektor:in und im Anschluss der:dem externen Beteiligten zur Unterschrift vorgelegt.
- 2.4. Die SQM lädt die externen Beteiligten sowie die internen Studierenden zum vertieften Monitoring-Gespräch ein. Die Lehrenden des Fachs/Studiengangs werden von dessen Leitung eingeladen.
- 2.5. Die SQM überprüft die Einhaltung formaler Kriterien gemäß §§ 3-10 StAkkrVO.
- 2.6. Die SQM erstellt einen **ausführlichen Statusbericht** und übermittelt ihn an die Leitung des Fachs/Studiengangs, die externen Beteiligten sowie die internen Studierenden.

Der ausführliche Statusbericht enthält

- eine Kurzbeschreibung des QM-Systems und des Akkreditierungsverfahrens der P\u00e4dagogischen Hochschule Heidelberg,
- eine von der Leitung des Fachs/Studiengangs erstellte bzw. mit ihr abgestimmte Kurzbeschreibung des Fachs/Studiengangs,
- einen Datenbericht auf der Basis der Qualitätskriterien für Studium und Lehre, in dem die Ergebnisse aus Befragungen (z. B. Modulevaluationen, Studienabschlussbefragung, Verbleibstudie und Exmatrikulationsbefragungen, Lehrveranstaltungsbefragungen), Kennzahlen zum Studiengang/Fach sowie die Ergebnisse der von der SQM durchgeführten Überprüfung der Einhaltung der formalen Kriterien aufbereitet werden,
- die relevanten Ordnungen und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung (StPO, ZulS, Modulhandbuch) sowie die Protokolle der vorangegangenen Monitoring-Gespräche als Anlage.
 - 2.7. Die SQM beruft ein Vorgespräch mit Studierenden des Studiengangs/Fachs ein, um Informationen über dessen Stärken und Entwicklungspotenziale aus studentischer Sicht zu gewinnen. Der Austausch mit den Studierenden wird durch die SQM moderiert und protokolliert; seine Ergebnisse werden in das vertiefte Monitoring-Gespräch eingebracht. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen nicht auf einzelne Gesprächsteilnehmer:innen zurückgeführt werden können. Mindestens ein:e Student:in aus dem Vorgespräch nimmt auch am vertieften Monitoring-Gespräch teil.
 - 2.8. Im Rahmen des vertieften Monitoring-Gesprächs werden die Bereiche Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung getrennt betrachtet; es wird durch die SQM protokolliert. Im Abschnitt Qualitätsentwicklung diskutieren die internen und externen Beteiligten den Status Quo, aktuelle Herausforderungen sowie Möglichkeiten der (curricularen) Weiterentwicklung des Fachs/Studiengangs und vereinbaren entsprechende Maßnahmen, die in einem gesonderten Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Die externen Expert:innen nehmen im Abschnitt Qualitätsentwicklung eine in erster Linie beratende Funktion wahr. Im Abschnitt Qualitätssicherung begutachten die externen Expert:innen den Status Quo des Fachs/Studiengangs hinsichtlich der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO. Sie geben dazu eine Stellungnahme ab, die in der Dokumentation über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO gesondert ausgewiesen wird. Im Abschnitt Qualitätssicherung erfüllen die externen Expert:innen eine vorwiegend gutachterliche Rolle.
 - 2.9. Die SQM finalisiert die Dokumentation sowie das Ergebnisprotokoll, legt sie den externen Beteiligten zur Überarbeitung vor und arbeitet die Rückmeldungen ein. Im Anschluss übermittelt die SQM die finalen Fassungen der Dokumente der Leitung des Studiengangs/Fachs, der eine Möglichkeit zur Stellungnahme zur Dokumentation binnen i. d. R. zwei Wochen eingeräumt wird.

3. Reakkreditierungsentscheidung

- 3.1. Die SQM bringt den ausführlichen Statusbericht, die Dokumentation, ggf. die Stellungnahme des Studiengangs/Fachs dazu sowie (zur Information) das Ergebnisprotokoll über den Abschnitt Qualitätsentwicklung aus dem vertieften Monitoring-Gespräch in die Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung ein, die die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien begutachtet und eine Stellungnahme zur Reakkreditierung mit Beschlussempfehlung abgibt.
- 3.2. Der:die Prorektor:in bringt die Dokumente anschließend ins Rektorat ein, das über die Reakkreditierung berät und einen begründeten Beschluss fasst, der sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO bezieht. Dieser kann vorsehen
 - a. Reakkreditierung ohne Auflagen,
 - b. Reakkreditierung mit Auflagen,
 - c. keine Reakkreditierung.
- 3.3. Der:die Prorektor:in informiert die SQM, die Studiengangleitung und die zuständige Fakultätsleitung i. d. R. binnen einer Woche über den Beschluss.
- 3.4. Die Leitung des Fachs/Studiengangs kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch gegen den Bescheid beim Rektorat einlegen, der zu begründen ist (z. B. Widerspruch gegen den Beschluss insgesamt oder gegen einzelne Auflagen). Der:die Prorektor:in informiert die SQM über den Widerspruch. Die SQM nimmt bei Bedarf schriftlich Stellung und holt ggf. bei weiteren Beteiligten Stellungnahmen ein. Die SQM leitet den Widerspruch mit den Stellungnahmen an die Studiendekan:innen der drei Fakultäten weiter, die für die Klärung verantwortlich zeichnen und bei Bedarf die Aufgabe der Vermittlung zwischen den beteiligten Parteien übernehmen. Die Studiendekan:innen haben die Möglichkeit, beteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Hochschule (insb. am Verfahren beteiligte externe Expert:innen) anzuhören, bevor sie über das weitere Vorgehen entscheiden. Ist eine:r der Studiendekan:innen aufgrund einer Beteiligung am o.g. Verfahren oder aus anderen Gründen befangen, wird sie:er durch ein:e Hochschullehrer:in vertreten, die:der Mitglied der jeweiligen Studienkommission der Fakultät ist. Das Verfahren wird für die Dauer von bis zu sechs Monaten ab Eingang des schriftlichen Widerspruchs pausiert. Kann innerhalb dieses Zeitraums keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, legen die Studiendekan:innen dem Rektorat eine Beschlussempfehlung vor. Diese kann vorsehen, dass eine externe Akkreditierungsagentur mit der Programmakkreditierung des Fachs/Studiengangs beauftragt werden soll; die Kosten für das Verfahren trägt die Fakultät, der das Fach/der Studiengang zugeordnet ist. Das Rektorat entscheidet auf der Basis der Beschlussempfehlung über den Widerspruch.
- 3.5. Wurden im Rahmen des Akkreditierungsbeschlusses Auflagen ausgesprochen, so sind diese innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Rektoratsbeschlusses zu erfüllen. Verantwortlich für die Umsetzung und den fristgerechten Nachweis der Auflagenerfüllung bei der SQM ist die Leitung des Fachs/Studiengangs. Die SQM erinnert die/den Zuständigen einmalig drei Monate vor Ablauf der Frist.
- 3.6. Das Rektorat befindet innerhalb von vier Wochen auf der Basis des vorgelegten Nachweises über die erfolgreiche Erfüllung von Auflagen und kann diese beschließen. Im Falle von Auflagen, die sich auf fachlich-inhaltliche Kriterien beziehen, kann zunächst eine Stellungnahme einer bzw. eines externen Beteiligten im vertieften Monitoring-Gespräch zur Erfüllung der Auflagen eingeholt werden.
- 3.7. Stellt das Rektorat fest, dass die Auflagen nicht erfüllt wurden oder liegen nach Ablauf der Frist keine (hinreichenden) Informationen zur Auflagenerfüllung vor, beschließt das Rektorat entsprechende Maßnahmen. Es kann dem betreffenden Fach/Studiengang das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat entziehen. Der Entzug des Akkreditierungssiegels löst den Prozess Einstellung und Aufhebung von Studiengängen aus, es sei denn, die Mängel, die zum Entzug des Siegels geführt haben, werden umgehend beseitigt.

- 3.8. Die SQM erstellt den **Akkreditierungsbericht zum Studiengang/Fach**, der sich an den Hinweisen für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen des Akkreditierungsrats (Drs. AR 85/2019) orientiert. Er enthält die Dokumentation über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. StAkkrVO inkl. einer Übersicht über die am vertieften Monitoring-Gespräch beteiligten hochschulexternen Personen sowie den Beschluss des Rektorats.
- 3.9. Die SQM veröffentlicht den Akkreditierungsbericht in der **Datenbank** des Akkreditierungsrates sowie auf der Webseite der SQM.

Begründete Beschwerden zu den in den Abschnitten (1) bis (3) beschriebenen Verfahren können schriftlich bei der Stabsstelle QM eingereicht werden. Die SQM nimmt bei Bedarf schriftlich zur Beschwerde Stellung und kann ggf. bei weiteren Beteiligten Stellungnahmen einholen.

Die SQM leitet die Beschwerde mit den Stellungnahmen an die Studiendekan:innen der drei Fakultäten weiter, die für die Klärung verantwortlich zeichnen. Die Studiendekan:innen haben die Möglichkeit, beteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Hochschule (insb. ggf. am Verfahren beteiligte externe Expert:innen) anzuhören, bevor sie über das weitere Vorgehen entscheiden. Ist eine:r der Studiendekan:innen aufgrund einer Beteiligung am o.g. Verfahren oder aus anderen Gründen befangen, wird sie:er durch ein:e Hochschullehrer:in vertreten, die:der Mitglied der jeweiligen Studienkommission der Fakultät ist.

Anlage 1: Verfahren zum vertieften Monitoring und zur Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen

Durch die in den Abschnitten (1) bis (3) genannten Verfahren wird die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung auf der Ebene der (nicht lehramtsbezogenen) Studiengänge sowie der Fächer¹, die in lehramtsbezogenen Studiengängen ausgebracht werden, geregelt. Die Fächer werden dabei wie Teilstudiengänge in Kombinationsstudiengängen behandelt und durchlaufen alle acht Jahre jeweils eigene Begutachtungsverfahren, zu deren Abschluss fachspezifische Akkreditierungsentscheidungen getroffen werden. Aufgrund der spezifischen Studienganglogik lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge stehen Akkreditierungsentscheidungen in Fächern jedoch in einem engen Zusammenhang mit den Kombinationsstudiengängen, in denen sie angeboten werden. Akkreditierungsentscheidungen zu Fächern sind nur wirksam, wenn der jeweilige Gesamtstudiengang akkreditiert ist wobei die Begutachtungsfristen der Fächer zeitlich unabhängig von der Akkreditierungsfrist des Gesamtstudiengangs bzw. mit dieser nicht identisch sind. Nachfolgend wird daher aufgeführt, wie im Zusammenspiel von (vertieften) Monitoring-Gesprächen in den Fächern und auf Ebene der Kombinationsstudiengänge Akkreditierungsentscheidungen im Lehramt herbeigeführt werden.

A. (Vertiefte) Monitoring-Gespräche und Reakkreditierungsentscheidungen in den Fächern

- Die Regelungen zum Monitoring-Gespräch im Abschnitt (1) finden auf alle Fächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen inklusive der gemäß RahmenVO-KM dem Bereich der Bildungswissenschaften zugeordneten Fächer Erziehungswissenschaften, Psychologie und Soziologie Anwendung.
- 2. Die Regelungen zum **vertieften Monitoring-Gespräch** im Abschnitt (2) finden auf alle Fächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen mit Ausnahme der gemäß RahmenVO-KM dem Bereich der Bildungswissenschaften zugeordneten Fächer Erziehungswissenschaften, Psychologie und Soziologie Anwendung.
 - Für die Berufspraxis soll in den vertieften Monitoring-Gesprächen der Fächer jeweils ein:e Vertreter:in eines Seminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte bzw. ein:e Lehrer:in des jeweiligen Fachs am vertieften Monitoring-Gespräch teilnehmen. Bei den vertieften Monitoring-Gesprächen in den Fächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie tritt gemäß § 25 StAkkrVO zusätzlich ein:e Vertreter:in der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu, deren:dessen Zustimmung zur *Dokumentation über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO* vor der Weitergabe in die SQA eingeholt werden muss.
- 3. Die Regelungen im Abschnitt (3) finden auf alle Fächer mit Ausnahme der gemäß RahmenVO-KM dem Bereich der Bildungswissenschaften zugeordneten Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie Anwendung.
 - Abweichend von Abschnitt (3) gilt, dass eine Akkreditierungsentscheidung zum Fach nur so lange gültig ist, wie auch die jeweils zugehörigen Kombinationsstudiengänge über eine gültige Akkreditierung verfügen. Bei einem Entzug des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat für einen im Rahmen des vertieften Lehramts-Monitorings begutachteten Kombinationsstudiengang verlieren gleichzeitig auch alle im Studiengang akkreditierten Fächer die Akkreditierung bezogen auf diesen Kombinationsstudiengang.

.

¹ Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden im Folgenden unter Fächer alle Fächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie die gemäß RahmenVO-KM dem Bereich der Bildungswissenschaften zugeordneten Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verstanden.

B. Vertieftes Lehramts-Monitoring

Ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierungsfrist der lehramtsbezogenen Studiengänge leitet die Stabsstelle QM das vertiefte Lehramts-Monitoring in die Wege, das aus drei Teilen besteht.

Am vertieften Lehramts-Monitoring sind zu beteiligen:

Externe Expert:innen

- drei Vertreter:innen für den Bereich Wissenschaft im Kontext der Lehrer:innenbildung, die den Kriterien für die Unabhängigkeit externer Beteiligter an Akkreditierungsverfahren entsprechen, davon je eine Person für die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie für die Sonderpädagogik. Eine:r der Vertreter:innen soll auch über Expertise im Bereich Heterogenität/Inklusion aus soziologischer Perspektive verfügen.
- eine Vertretung der externen Studierenden aus einem lehramtsbezogenen Studiengang,
- ggf. ehemalige Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge.
- Als hochschulexterne Vertretung für die Berufspraxis tritt gemäß § 25 StAkkrVO ein:e Vertreter:in des Kultusministeriums hinzu.

Interne Vertreter:innen

- Die Leitungen der lehramtsbezogenen Studiengänge,
- die Leitungen der Institute für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sonderpädagogik,
- je eine weitere Vertretung aus den Bereichen Erziehungswissenschaft und Psychologie, i. d. R. Hochschullehrer:innen,
- ein:e Hochschullehrer:in aus dem Bereich Soziologie,
- ein:e Vertreter:in aus dem Bereich der Grundfragen der Bildung,
- mind. ein:e Vertreter:in für den Bereich der schulpraktischen Studien,
- für jeden zu akkreditierenden Kombinationsstudiengang mindestens ein:e interne:r Student:in, die:der in diesem Studiengang immatrikuliert ist.
- Die SQM bittet die Leitungen der Institute für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sonderpädagogik jeweils um drei Vorschläge für die hochschulexternen Vertreter:innen für den Bereich Wissenschaft, die den Kriterien für die Unabhängigkeit externer Beteiligter an Akkreditierungsverfahren und den o.g. Kriterien entsprechen sowie Vorschläge für die zu beteiligenden internen Studierenden aus den Studiengängen. Die SQM sucht eine:n externe:n Studierende:n.
- 2. Die SQM kann bei Bedarf die Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung einbeziehen, die über den Einbezug anderer bzw. weiterer Personen beraten und beschließen kann.
- 3. Die SQM nimmt mit den vorgeschlagenen sowie bei Bedarf weiteren externen Expert:innen für den Bereich der Wissenschaft sowie mit den vorgeschlagenen sowie bei Bedarf weiteren internen Studierenden Kontakt auf und bittet sie um Mitwirkung am vertieften Monitoring-Gespräch. Sie bereitet einen Vertrag mit den externen Beteiligten vor, in dessen Rahmen diese bestätigen, dass sie den Kriterien für die Unabhängigkeit externer Beteiligter an Akkreditierungsverfahren entsprechen. Der Vertrag wird von der SQM zunächst im Rektorat zur Unterschrift durch den:die Rektor:in und im Anschluss der:dem externen Beteiligten zur Unterschrift vorgelegt. Die SQM nimmt mit dem Kultusministerium Kontakt auf und bittet um Benennung einer Vertretung im Verfahren.
- 4. Die SQM lädt die Beteiligten zum vertieften Monitoring-Gespräch ein.
- 5. Die SQM überprüft die Einhaltung formaler Kriterien gemäß §§ 3-10 StAkkrVO.
- 6. Die SQM erstellt einen **ausführlichen Statusbericht** und übermittelt ihn an die Beteiligten. Zusätzlich zu den in Abschnitt 2.6 genannten Bestandteilen wird eine **Übersicht über den Stand der internen Begutachtungsverfahren in den Fächern** (Rahmendaten der (vertieften)

- Monitoring-Gespräche, ggf. Ergebnis der internen Akkreditierung, ggf. ausgesprochene Auflagen und Informationen zum Stand der Auflagenerfüllung) zur Verfügung gestellt.
- 7. Die SQM beruft ein Vorgespräch mit den internen Studierenden ein, um Informationen über Stärken und Entwicklungspotenziale der lehramtsbezogenen Studiengänge sowie ihrer bildungswissenschaftlichen Anteile aus studentischer Sicht zu gewinnen. Der Austausch mit den Studierenden wird durch die SQM moderiert und protokolliert; seine Ergebnisse werden in das vertiefte Monitoring-Gespräch eingebracht. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen nicht auf einzelne Gesprächsteilnehmer:innen zurückgeführt werden können. Mindestens zwei Studierende aus dem Vorgespräch nehmen auch am vertieften Monitoring-Gespräch teil.
- 8. Im <u>ersten Teil</u> des **vertieften Lehramts-Monitorings** werden **studienganggemeinsame Aspekte** (Übergreifender Studienbereich, Schulpraxis, Studiengangmodell, Studierbarkeit im Zusammenwirken der Studienbereiche, übergreifende sonderpädagogische Studienanteile etc.) sowie **studiengang- bzw. lehramtsspezifische Aspekte** betrachtet. Dabei sollen, auf der Basis des ausführlichen Statusberichts sowie der studentischen Rückmeldungen aus dem Vorgespräch, die Stärken und Entwicklungsbedarfe der Studiengänge im Mittelpunkt stehen. Die wesentlichen Ergebnisse und insb. die Maßnahmen der (curricularen) Weiterentwicklung werden in einem *Ergebnisprotokoll* festgehalten.
- 9. Im <u>zweiten Teil</u> findet ein *vertieftes Monitoring-Gespräch* in den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie und Grundfragen der Bildung) statt, wobei sich dieses auf den Aspekt der Qualitätsentwicklung fokussiert (vgl. Abschnitt 2.8). Die wesentlichen Ergebnisse und insb. die Maßnahmen der (curricularen) Weiterentwicklung werden im *Ergebnisprotokoll* festgehalten.
- 10. Im <u>dritten Teil</u> bewerten die externen Beteiligten, moderiert durch die SQM, die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Kombinationsstudiengänge inkl. der bildungswissenschaftlichen Anteile (vgl. Ausführungen zum Bereich Qualitätssicherung im Abschnitt 2.8). Die hochschulexternen Beteiligten geben dazu eine Stellungnahme ab, die in der *Dokumentation über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO* gesondert ausgewiesen wird.
- 11. Die externen Expert:innen nehmen in den ersten beiden Teilen des Gesprächs eine in erster Linie beratende Funktion wahr. Im dritten Teil erfüllen sie eine vorwiegend gutachterliche Rolle; entsprechend sind die Voten der externen Expert:innen gesondert in der *Dokumentation* auszuweisen.
- 12. Die SQM finalisiert die *Dokumentation* sowie das *Ergebnisprotokoll*, legt sie den externen Beteiligten zur Überarbeitung vor und arbeitet die Rückmeldungen ein. Im Anschluss übermittelt die SQM die finalen Fassungen der Dokumente den internen Beteiligten, denen eine Möglichkeit zur Stellungnahme zur Dokumentation binnen i. d. R. zwei Wochen eingeräumt wird.

Die Regelungen zum weiteren Verfahren der internen Akkreditierung in Abschnitt (3) gelten analog.

Zuständigkeiten und Regelungen für **Beschwerden zum Verfahren** richten sich nach den Ausführungen auf Seite 5.

Struktur und Gegenstand des vertieften Lehramts-Monitorings

Teil I Konstituierung und Auftakt

Fokus: studienganggemeinsame Aspekte; studiengang- bzw. lehramtsspezifische Aspekte

Teilnehmer:innen (ca. 23 Personen):

- Externe Expert:innen¹
- Stabsstelle QM
- Prorektor:in S&L
- Studiengangleitungen
- Interne Vertreter:innen EW, PSY, SoPäd, SOZ, Grundfragen
- ZfS
- mind. 2 int. Studierende

Dauer: ca. 2,25 Std. (z. B. 8:30-10:45 Uhr)

Teil II Vertieftes Monitoring-Gespräch BiWi (EW, PSY, SOZ)

Fokus: Diskussion von Stärken und aktuellen Herausforderungen; Maßnahmen der curricularen Weiterentwicklung

Teilnehmer:innen (ca. 17 Personen):

- Externe Expert:innen¹
- Stabsstelle QM
- Interne Vertreter:innen EW, PSY, SOZ, Grundfragen
- mind. 2 int. Studierende

Dauer: 2 Std. (z. B. 11:00-13:00 Uhr)

Teil III Sicherstellung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und Abschluss

Fokus: Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien in den Kombinationsstudiengängen inkl. der Fächer EW, PSY und SOZ

Teilnehmer:innen (ca. 12 Personen):

- Externe Expert:innen¹
- Stabsstelle QM
- Prorektor:in S&L
- Studiengangleitungen

Dauer: 2 Std. (z. B. 14:30-16:30 Uhr)

¹ drei Vertreter:innen der Wissenschaft, ein:e externe:r Student:in, ein:e Vertreter:in des Kultusministeriums